

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

e. Besondere Schutzbestimmungen für freiwillig versicherte  
Kriegsteilnehmer

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für ein Jahr kann nicht für Zeiten erfolgen, in denen das freiwillige Versicherungsverhältnis noch nicht begründet war; es ist daher unzulässig, beim Beginn der Selbstversicherung sofort Beiträge für ein Jahr nachzuleben.

Der Endpunkt der Frist für die Nachentrichtung rechnet vom Tage, an dem die nachträgliche Entrichtung der Beiträge tatsächlich erfolgt; ist letzteres z. B. am 1. April 1917 der Fall, so dürfen die Beiträge für die Zeit vom 1. April 1916 bis 1. April 1917 angerechnet werden, soweit natürlich für fragliche Zeit nicht bereits Marken verwendet sind.

3. Wie bei den Pflichtbeiträgen, so steht auch bei den freiwilligen Beiträgen der Entrichtung der Beiträge gleich die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung der Beiträge gegenüber einer zuständigen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

In gleicher Weise werden auch, wie im Falle des § 1442, Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Rentenverfahren schwebt, in die Frist für die Nachbringung der Marken nicht eingerechnet.

#### e. Besondere Schutzbestimmungen für freiwillig versicherte Kriegsteilnehmer

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen freiwillige Beiträge, die beim Beginn der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist jedoch nur in dem Umfange zulässig, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch nach eingetretener Invaldität zulässig (§ 3 d Bekanntmachung d Reichskanzlers v 23. Dez 1915, abgedruckt in der Anlage II S 101).

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß Ziff 1 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

3. Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften (§ 5 d angef Bekanntmachung).

## VII. Allgemeine Schutzbestimmungen

(§ 1445 RVD)

1. Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat.

2. Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.

3. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechts gültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

### Anmerkung zu Absatz 3:

Die Vorschrift des § 1445 Abs 3 RVD soll die Härten beseitigen, die sich in der Praxis daraus ergeben hatten, daß Rentenbewerber, für welche viele Jahre hindurch Marken verwendet worden waren, abgewiesen werden mußten, weil sich im Rentenverfahren herausstellte, daß sie überhaupt nicht zum Markenverwenden berechtigt waren.

Die nach § 1445 Abs 3 RVD geschützten Marken müssen daher ohne weiteres als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge nach § 1278 Nr 1 oder § 1279 Abs 1 RVD auf die Wartezeit angerechnet werden.

Sie sind aber auch als geeignet anzusehen, das Recht der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung mit Wirkung auf die